

4. auf übertiefe Bohrungen zur Erforschung des Aufbaus der Erdkruste.

### § 7

(1) Im territorialen Aufsichtsbereich der Bergbehörden erstreckt sich die Zuständigkeit auf

a) die staatliche Bergaufsicht über

1. Kombinate, Betriebe, Anlagen und Arbeiten, die der staatlichen Bergaufsicht unterliegen, für
  - die aber in den §§ 1 bis 6 keine Regelung getroffen ist, wie
    - Kombinate und Betriebe des Erz-, Spat- und Schieferbergbaus mit Ausnahme des Erzbergbaus der SDAG Wismut,
    - Kombinate und Betriebe der Steine- und Erden-Industrie,
    - geologische, hydrogeologische, geophysikalische und geochemische Untersuchungsarbeiten mit Ausnahme der Untersuchungsarbeiten, die von den Kombinaten und Betrieben der SDAG Wismut durchgeführt werden, sowie der Untersuchungsarbeiten gemäß § 6 Ziffern 2 bis 4,
2. Grubenbaue alten Bergbaus,
3. Halden außerhalb des Bergbaus,

b) bergbauliche Stellungnahmen zu Bauvorhaben und anderen Maßnahmen in Gebieten stillgelegten Bergbaus,

c) die Mitarbeit in den Stäben für Zivilverteidigung auf Bezirks- und Kreisebene.

(2) Bei der Stilllegung bisher bergbaulich genutzter Anlagen beginnt die Zuständigkeit im territorialen Aufsichtsbereich

a) bei Grubenbauen mit der Übergabe der Grubenbaue an den Nachnutzer oder, wenn keine Nachnutzung gemäß § 2 Abs. 3 der Verwahrungsanordnung vom 19. Oktober 1971 (GBl. II S. 621) stattfindet, nach der Beendigung der endgültigen Verwahrung.

b) bei übertägigen bergbaulichen Anlagen — mit Ausnahme von Bauwerken — nach der Beendigung der endgültigen Wiederurbarmachung gemäß § 13 Abs. 1 der Wiederurbarmachungsanordnung vom 10. April 1970 (GBl. II S. 279).

### § 8

In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Obersten Bergbehörde die bergbehördliche Zuständigkeit für bestimmte Kombinate, Betriebe, Anlagen und Arbeiten abweichend von den §§ 1 bis 7 festlegen.

### § 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 3 vom 15. Februar 1968 über die Abgrenzung der Dienstbereiche der Bergbehörden (GBl. III S. 13) außer Kraft.

Leipzig, den 14. Dezember 1971

Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde  
beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
**D ö r f e l t**

### Anlage zu vorstehender Anordnung

#### Anschriften der Bergbehörden

Die Bergbehörden haben folgende Anschriften:

- |                                |   |
|--------------------------------|---|
| 1. Bergbehörde Borna           | 72 Borna,<br>Brikettfabrik<br>Witznitz,           |
| 2. Bergbehörde Erfurt          | 501 Erfurt,<br>Heinrich-Mann-<br>Straße 26,       |
| 3. Bergbehörde Halle           | 40 Halle,<br>Ludwig-Wucher-<br>er-Straße 9,       |
| 4. Bergbehörde Karl-Marx-Stadt | 903 Karl-Marx-<br>Stadt, Zwickauer<br>Straße 403, |
| 5. Bergbehörde Senftenberg     | 784 Senftenberg,<br>Puschkinstraße 2,             |
| 6. Bergbehörde Staßfurt        | 325 Staßfurt,<br>Löbnitzer Weg 2.                 |

#### Berichtigung

Das Ministerium der Finanzen teilt mit, daß es im § 3 Abs. 1 Zeilell der Anordnung vom 25. November 1971 über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß 1971 (GBl. II S. 663) richtig heißen muß:

„... sind die Zahlungsbelege mit der verkürzten Jahreszahl „,71“ als letzter Begriff im variablen Teil des c o d i e r e n Zahlungsgrundes zu versehen.“

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47--Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22. — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen. — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538. — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01. — Erscheint nach Bedarf. — Fortlaufender Bezug nur durch die Post. — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41.

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31817